

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/07/bd/BB	4393	17.12.2015
	Barbara Dallinger		

Notifikation Schweden, Stellungnahme

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurde die Notifikation Schwedens, Nr. 2015/677/S zum Entwurf eines Verbots der Verwendung von Zweikomponenten-Epoxidharzen, die Bisphenol A oder Bisphenol A-Diglycidylether enthalten, zum Gießen neuer Kunststoffrohre in alten Trinkwasserrohren, übermittelt. Nähere Informationen dazu sind abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/en/search/?trisaction=search.detail&year=2015&num=677>.

Folgende Stellungnahme schlage ich dazu vor:

Nationale Beschränkungen bzw. Verbote sehen wir als sehr problematisch bzw. widersprüchlich zum EU-Recht. Insbesondere Art. 67 Abs. 3 der REACH-Verordnung erlaubt aus unserer Sicht nicht, dass neue nationale Beschränkungen von Stoffen erlassen werden. Das sollte ausschließlich mittels Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt sein. Dies trifft auch für den vorliegenden Fall zu.

Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass bereits Regelungsvorhaben zu Bisphenol A im Rahmen der REACH-Verordnung stattfinden. Im Rahmen der REACH-Verordnung kann Schweden darüber hinaus vorübergehende Maßnahmen nach Art. 129 der REACH-Verordnung (Schutzklausel) festlegen und in Folge ein Beschränkungsverfahren nach Titel

VIII initiieren. Letzteres Vorgehen erfolgte zB aktuell durch Frankreich für Ammoniumsalze in Bauprodukten.

Bitte um allfällige Stellungnahmen diesbezüglich bis 01.02.2016.

Beste Grüße

Barbara Dallinger